Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heimwesen = Revue suisse des

établissements hospitaliers

Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heimwesen

Band: 49 (1978)

Heft: 1

Artikel: Der Rechtsberater gibt Auskunft : Nichtwiederwahl ohne Angabe von

Gründen

Autor: H.S.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-809694

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nichtwiederwahl ohne Angabe von Gründen

Frage: Wir sind seit sieben Jahren in einem Altersund Pflegeheim als Heimleiter-Ehepaar angestellt und stehen im Beamten-Anstellungsverhältnis der politischen Gemeinde. Wir lebten uns rasch ein und dürfen ohne Ueberheblichkeit sagen, dass das Verhältnis zu den Pensionären, Patienten und zum Personal gut ist. Die gelegentlich auftretenden Schwierigkeiten (Querulanten unter den Pensionären, Personalprobleme) bewegen sich im normalen Rahmen. Auch das Verhältnis zur Heimkommission war stets harmonisch und ungetrübt. Es gab nie Spannungen. Eigentliche Wahlbehörde ist jedoch die Fürsorgebehörde, die in der Heimkommission mit drei Mitgliedern vertreten ist. Die andern Mitglieder sehen wir nie.

Leider starb nach fünf Jahren der Präsident der Heimkommission, ein sehr kompetenter und korrekter Mann. Der Nachfolger, ein Mann ohne Heimerfahrung, hat auf seine Art auch guten Willen. Leider mussten wir aber feststellen, dass er nicht in der Lage ist, gelegentlich laut werdendem Klatsch und den Vorwürfen, die von Leuten ausserhalb des Heimes, im Dorf, erhoben werden, richtig zu begegnen und korrekt zu erledigen. Allen will er rechtgeben. Uns hat er zum Beispiel nie gesagt, was für Vorwürfe er über uns zu hören bekommt. Um so verblüffter und schockierter waren wir deshalb, als er uns kürzlich eröffnete, es bestehe ein Missbehagen gegen uns im Dorf und in der Behörde. Aus diesem Grunde sei es nicht sicher, ob wir im nächsten Frühjahr — ein Wahljahr — wieder bestätigt würden. Er sähe als einfachste Lösung, wenn wir vorher künden würden.

Als wir nach diesem völlig unerwarteten Tiefschlag etwas «Luft geholt» hatten, wollten wir natürlich wissen, was man uns denn vorwerfe. Wie sehr wir in ihn drangen und nach Gründen fragten: Es kam überhaupt nichts Konkretes zum Vorschein. Er sprach von einer anderen Zielsetzung, konnte aber nicht sagen, worin sich diese von der bisherigen unterscheiden sollte. Zuletzt gab er zu, man könne uns nichts vorwerfen, aber wenn einer in einer Behörde 20 Mal etwas Negatives sage, so glaubten es die andern zuletzt eben doch. Im übrigen sollten wir aus einer möglichen Nicht-Wiederwahl keine Prestigefrage machen, da auch die Behördemitglieder damit rechnen müssten, nicht mehr gewählt zu werden.

Meine Frage an den Rechtsberater: Ist es rechtlich möglich, einen Beamten nach Ablauf der Amtsdauer ohne Angabe von Gründen nicht mehr zu wählen?

Antwort: «Willst Du, dass Dir kein Leid geschieht von bösem Volk, so sing sein Lied» — Dies ist wohl — wenn die Darstellung in der Anfrage zutrifft, die

Richtschnur für das Handeln des Präsidenten der Heimkommission. Im vorliegenden Fall zeigt sich eine der Kehrseiten der Demokratie. Die Herrschaft des Volkes neigt oft dann zur Willkür, wenn sie nicht der Kontrolle durch das Recht unterworfen ist. Wenn die vom Volk gewählten Vertreter die Richtigkeit ihrer Handlungen nicht an Kriterien messen, die sich aus der übertragenen Aufgabe herleiten, sondern an einer vermeintlichen Volksmeinung, dem Gerücht («Bös Gerücht nimmt immer zu, gut Gerücht kommt bald zur Ruh»), so wird die Demokratie eine Farce.

In der Schweiz werden Beamtenstellen nur für eine festgelegte Amtsperiode vergeben, nach deren Ablauf der Beamte neu gewählt werden muss. Diese Regelung soll einerseits verhindern, dass ein festes Berufsbeamtentum (eine Beamtenkaste) entsteht, anderseits soll sie die demokratische Einflussnahme auf die Besetzung der Stellen sichern. Diese schweizerische Lösung steht übrigens im Gegensatz zu derjenigen der meisten übrigen westeuropäischen Länder, wo der Beamte grundsätzlich nur aus dem Dienst entlassen werden kann, wenn er nachgewiesenermassen seine Dienstpflichten schwerwiegend verletzt. Damit soll der Beamte möglichst dem politischen Gerangel entzogen werden.

In der Schweiz hat also der Beamte dem Prinzip nach keinen Anspruch auf Wiederwahl, das heisst auf Erneuerung des Dienstverhältnisses, obwohl die Wiederwahl regelmässig erfolgt. In der Praxis ist jedoch das Prinzip des fehlenden Anspruchs auf Wiederwahl meist stark gemildert. So sieht die Kantonalzürcherische Beamtenverordnung von 1970 vor, dass einem Beamten, der nicht wiedergewählt werden soll, dies drei Monate vor Ablauf der Dienstzeit mitgeteilt werden muss. Im Bundesbeamtenrecht ist für diesen Fall sogar vorgesehen, dass dem Beamten Gründe angegeben werden müssen. Ueberschreitet die Wahlbehörde mit der Nichtwiederwahl ihr Ermessen, so steht dem betroffenen Bundesbeamten die Verwaltungsgerichtsbeschwerde offen. In den Gemeinden ist die Frage, ob der Beamte ohne Angabe von Gründen nicht wiedergewählt werden kann (abgesehen vom Fall der Volkswahl, wo sowieso keine Gründe angegeben werden können), recht unterschiedlich geregelt. Fehlt eine ausdrückliche Regelung, so muss grundsätzlich angenommen werden, eine solche Nichtwiederwahl sei rechtmässig. Allerdings sehen die Reglemente der Pensionskassen in der Regel unterschiedliche Leistungen für den unverschuldet und verschuldet nichtwiedergewählten Beamten vor. Sollte der Anfrager einer solchen Pensionskasse angehören, was wahrscheinlich zutrifft, so hat er auf jeden Fall einen beschränkten Anspruch darauf, die Gründe der Nichtwiederwahl zu erfahren, da ja festgestellt werden muss, ob sie verschuldet oder unverschuldet erfolgt ist.

Meines Erachtens sprechen allerlei Gründe dafür, das Personal von Heimen, Heimleitung eingeschlossen, nicht im Beamtenverhältnis, sondern privatrechtlich anzustellen. (Die Frage müsste in einem andern Zusammenhang mal in einem Erfahrungsaustausch unter Heimleitern gründlich dokumentiert werden.)

Die schweizerische Regelung, das Beamtentum durch dauernde Wiederwahl einer demokratischen Kontrolle zu unterwerfen, birgt, wie schon angetönt, die Gefahr in sich, dass eine Sachfrage (Erfüllt dieser Beamte seine Aufgabe?) nicht anhand sachlicher Kriterien beantwortet, sondern zu einer politischen

Frage gemacht wird. Wenn Politik (nach Jaspers) das Handeln ist, das sich an der Macht und der Möglichkeit der Gewalt orientiert, so müsste der Briefkastenonkel dem Anfrager den Ratschlag erteilen, die Frage sich selbst auch als eine politische zu stellen und nur am Rand als eine rechtliche. Er müsste sich dann fragen: Wo sind meine Machtmittel? (Zum Beispiel welche einflussreiche Personen kenne ich, die zu meinen Gunsten Einfluss nehmen können? Wer könnte einen Leserbrief an die Regionalzeitung verfassen, der meinen Fall beleuchtet?) Doch nach meiner Erfahrung scheuen viele Heimleiter das garstige Lied des Politischen, besonders, wenn es um ihre eigene Person geht. Sie ziehen es vor, in Unschuld unterzugehen, was oft bedauerlich ist und der Sache des Heimwesens nicht dient. H. S.

Heimerzieher-Ausbildung in Europa

Bericht über die Konferenz der FICE, Wien im September 1977

Von Dr. E. Schellhammer, Zürich

Die FICE (Fédération Internationale des Communautés d'Enfants) hat vom 4. bis 9. September 1977 in Wien eine Tagung über das oben erwähnte Thema durchgeführt. An dieser Konferenz haben rund 50 Personen aus Ost- und Westeuropa teilgenommen. Auf der Grundlage von drei Hauptreferaten (der Herren Prof. H. D. Jones, England; Prof. H. Tuggener, Zürich; Rektor H. C. Rasmussen, Dänemark) wurden vier Themen in verschiedenen Arbeitskreisen aufgearbeitet:

- a) Kritik an den Ausbildungsformen von heute.
- b) Zielvorstellungen von einer modernen Erzieherausbildung von morgen.
- c) Möglichkeiten der Verbesserung der Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Forschung, den staatlichen und kommunalen Behörden zu den Heimträgern, Berufsvereinigungen und den Weltorganisationen.
- d) Moderne Oeffentlichkeitsarbeit in Heimerziehung und Erzieherausbildung.

Die einzelnen Arbeitsgruppen, in denen jeweils verschiedene Länder vertreten waren, haben eine Fülle von Informationen, Problemen, Fragen, Postulaten und Lösungsvorschlägen usw. ausgetauscht und gemeinsam aufgearbeitet.

Es ist kaum möglich, hier über alles ausführlich zu berichten. Die Ausführungen müssen notgedrungen beschränkt werden auf eine recht allgemeine Darstellung der Problemlage(n) in den verschiedenen Ländern, anlehnend an das zusammenfassende

Schluss-Protokoll der Konferenz sowie an die Protokolle der einzelnen Arbeitssitzungen.

Die Ausführungen gliedern sich in 5 Teile:

- 1. Allgemeines zum Beruf,
- 2. Die Arbeit des Sozialpädagogen,
- 3. Erforderliche praktische Fähigkeiten,
- 4. Wissensgrundlagen traditionelle Studienfächer,
- Gestaltung der Ausbildung und Formen der Zusammenarbeit.

1. Allgemeines zum Beruf

Terminologische Probleme und nationale Unterschiede führten zur allgemeinen Feststellung, dass es beim Tagungsthema generell um «Arbeiter auf sozialem und erzieherischem Gebiet» geht. Damit sind jene Berufsgruppen gemeint, die anderen Menschen dadurch helfen, dass sie an ihrem täglichen Leben wesentlichen Anteil nehmen. Der Begriff «Erzieher» scheint dabei zu einschränkend zu sein. In verschiedenen Ländern sind teilweise andere Ausdrücke — oder derselbe mit unterschiedlicher Bedeutung — gebräuchlich. Deshalb haben sich die Tagungsteilnehmer auf die allgemeine Berufsbezeichnung «Sozialpädagoge» geeinigt.

Als Arbeitsfelder dieser Sozialpädagogen gelten nicht nur Heime. Es gehören dazu auch: Kinderkrippen, Tagesheimstätten, Kindergärten, Jugendclubs u. ä. m. Zu seinen Klienten zählt der Sozialpädagoge nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern vermehrt auch alte Menschen. Familien (deren Kinder soziale Be-